



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

18. September 2025

Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Ihr Schreiben vom 18. August 2025, GZ: IV D 2 – S 0800/00090/004/001
DOK:COO.7005.100.4.12513284

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Das Fremdbesitzverbot, nach dem rein externe Kapitalgeber wie Banken und Finanzinvestoren nicht Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft sein dürfen, ist für die Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs und die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege unverzichtbar. Gerade Private-Equity-Investoren haben insbesondere ein Interesse an einer möglichst hohen Rendite ihres Investments. Wer Kapital investiert, erwartet Gegenleistungen, oftmals in Form von strategischem Einfluss auf Geschäftsentwicklung, Personalpolitik und Investitionsentscheidungen. Steuerberater und Steuerberaterinnen müssen aber unabhängig von staatlichen Stellen ebenso wie von wirtschaftlichen Interessen externer Investoren agieren können – im Sinne des Verbraucherschutzes, aber auch zum Schutz für beratene Unternehmen. Denn Mandanten müssen sich sicher sein, dass ihr Steuerberater, der sensible Unternehmensinterna kennt, unabhängig und frei von Interessenkonflikten berät. Die BStBK begrüßt daher ausdrücklich, dass das BMF in der Frage einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch eine Änderung des StBerG für Rechtsklarheit sorgen und damit das bestehende Fremdbesitzverbot absichern will.

Nach Auffassung der BStBK stellt die vorgeschlagene Neufassung des § 4 StBerG – abgesehen von der Regelung zu den Befugnissen der Lohnsteuerhilfevereine – einen gelungenen und konsistenten Regelungsvorschlag dar. Er trägt einerseits der Forderung der EU-Kommission Rechnung, die Anzahl der Ausnahmetatbestände in dem bisherigen § 4 StBerG zu reduzieren und die bestehenden Regelungen klarer und stringenter zu formulieren. Andererseits bildet er den bisherigen Befugnisrahmen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen inhaltlich weitgehend ab, wobei einzelne Tatbestände in sachgerechter Weise zu einer Regelung zusammengefasst werden (insbesondere § 4 Nr. 6 – 8 StBerG).



Die geplante Abschaffung der bisher in § 4 Nr.11 Buchst. c) StBerG geregelten Betragsgrenzen für die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine und die generelle Erweiterung der Zuständigkeit der Lohnsteuerhilfvereine auf Arbeitslose sehen wir hingegen kritisch, da damit deren Zweck, Selbsthilfeeinrichtungen für Arbeitnehmer zu sein, infrage gestellt wird.

Die BStBK begrüßt, dass eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu eine sehr ausführliche und fundierte Begründung, der sich die BStBK ausdrücklich anschließt. Aus Sicht der BStBK sollte auch von der geplanten Freigabe der Aufstellung von Kontenplänen zugunsten von Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern Abstand genommen werden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

1 Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Referentenentwurf
eines
Neunten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

18. September 2025

Art. 1 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 4 StBerG-E

Der Referentenentwurf sieht in Abweichung zum derzeit geltenden § 4 Nr. 11 Buchst. c) StBerG vor, die bestehenden Einnahmegrenzen (18.000 Euro bzw. 36.000 Euro bei Zusammenveranlagung) zu streichen.

Die BStBK spricht sich nachdrücklich gegen eine solche Änderung des StBerG aus. Nach § 13 Abs. 1 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Entsprechend diesem gesetzlichen Auftrag ist ihre Befugnis daher auf typische Arbeitnehmereinkünfte begrenzt. Dass Lohnsteuerhilfvereine auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitalvermögen beraten dürfen, liegt die Überlegung zugrunde, dass auch Arbeitnehmer typischerweise in einem gewissen Umfang im privaten Bereich über solche Einkünfte verfügen. Es ist daher nachvollziehbar, dass Lohnsteuerhilfvereine in bestimmten Grenzen auch zu diesen Einkunftsarten als Nebenleistung zu den klassischen Arbeitnehmereinkünften beraten dürfen. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, bedarf es in diesen Fällen auch bestimmter betragsmäßiger Grenzen, damit die Ausnahme der Nebenleistung nicht zur Regel wird.

Sollte im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung jegliche Betragsgrenze gestrichen werden, würde dies dazu führen, dass über die Lohnsteuerhilfvereine Personen mit ganz erheblichen Einkünften aus diesem Bereich betreut werden können. Dies hätte jedoch wenig mit der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers von typischen Arbeitnehmereinkünften zu tun. Vielmehr würde sich die Beratung, wenn die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hoch sind oder sogar die übrigen Einkünfte übersteigen, in den Bereich einer Vermögensverwaltung ausdehnen, die komplizierte Gestaltungsprobleme an der Grenze zur Gewerblichkeit aufwerfen kann. Sollten auch Lohnsteuerhilfvereine in derartigen Fällen beraten dürfen, würde dies erhebliche Risiken der Falschberatung mit sich bringen und könnte auch das Steueraufkommen gefährden.

Auch das Argument, dass bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die steuerrechtliche Komplexität nicht mit der Anzahl der Mietobjekte und der Miethöhe im Zusammenhang stehe, kann nicht überzeugen. Dies übersieht, dass die bisherigen Betragsgrenzen auch das mögliche Haftungsrisiko in den Blick nehmen. Je höher die Mieteinnahmen sind, desto höher kann sich auch ein möglicher Steuerschaden belaufen. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind zum Teil steuerrechtlich komplexe und anspruchsvollen Fragen zu klären. Dementsprechend erhöht sind im Vergleich zu den Arbeitnehmereinkünften daher auch die Haftungsrisiken.

Für die von Lohnsteuerhilfvereinen abzuschließende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist aber lediglich eine Mindestversicherungssumme von 50.000 Euro vorgesehen. Dagegen beträgt die Mindestversicherungssumme von Steuerberatern in Einzelpraxis 250.000 Euro bzw. von steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften je nach Rechtsform 500.000 Euro bzw. 1 Mio. Euro. Mit Blick auf mögliche Haftungsrisiken bei Falschberatungen und den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben bei der Versicherung ist aus Sicht der BStBK eine betragsmäßige Begrenzung in diesen Fällen geboten und sachlich gerechtfertigt.

Die Lohnsteuerhilfvereine fordern regelmäßig eine Erweiterung ihrer Befugnisse. Tatsächlich wurden deren Befugnisse in den letzten 20 Jahren mehrfach erweitert. Die stetigen Erweiterungen, die die Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, gehen nicht mit höheren Anforderungen, die an die Vorbildung der Beratungsstellenleiter geknüpft sind, einher, sodass – zumindest sofern Leiter keine Person gem. § 3 Nr. 1 StBerG ist – eine geringere Beratungsqualität billigend in Kauf genommen wird. Wir halten diese ständige scheinbarweise Erweiterung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine sowohl im Hinblick auf die Sicherung des Steueraufkommens als auch den Verbraucherschutz für sehr bedenklich, insbesondere wenn es künftig bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. Kapitaleinkünften, die nicht zu den klassischen Einkünften aus einer Arbeitnehmertätigkeit gehören, nicht einmal mehr irgendeine Grenze geben soll. Denn diese Entwicklung führt dazu, dass sich die Lohnsteuerhilfvereine vollständig von ihrem ursprünglichen Zweck entfernen und schleichend zu einem „zweiten Steuerberater“ werden.

Wenn der Gesetzgeber der allgemeinen Inflation und insbesondere den gestiegenen Mieten Rechnung tragen will, sollte er aus Sicht der BStBK eine angemessene Erhöhung der

Betragsgrenzen in Betracht ziehen, anstatt diese komplett zu streichen, so wie dies in der letzten Legislaturperiode bereits diskutiert wurde und im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags wohl auch bereits Konsens war.

2. § 4a StBerG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für Vereine von Land- und Forstwirten in § 4a StBerG-E über die Mitglieder des Vereins hinaus auch auf Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber (sog. Altenteiler) zu erstrecken (§ 4a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E). Die BStBK sieht diese Regelung kritisch. Der Gesetzentwurf soll dazu dienen, das noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung zu beenden. Die EU-Kommission hat gerade die Vielzahl der Ausnahmen in dem bisherigen § 4 StBerG als inkohärent kritisiert. Die Schaffung weiterer Ausnahmen erscheint vor dem Hintergrund dieser Kritik kontraproduktiv. Hinzu kommt, dass nach § 4b Abs. 1 StBerG-E die Befugnis von Vereinigungen auf die Mitglieder beschränkt sein soll. Eine Erweiterung der Befugnis nur der Vereine von Land und Forstwirten über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus würde erneut eine Inkohärenz schaffen, die mit dem Gesetzesentwurf gerade beseitigt werden soll.

3. § 4d StBerG-E

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Vorschrift des § 4d StBerG-E begrüßen wir ausdrücklich die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Auslegung des Begriffs der Nebenleistung. Dies gilt insbesondere für die Feststellung auf Seite 66 des Entwurfs, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer **nicht steuerberatenden** Haupttätigkeit ergeben. Denn im Berufsstand besteht durchaus die Sorge, dass die Nebenleistungsbefugnis dahingehend missverstanden werden könnte, dass z. B. Buchhalter oder Bilanzbuchhalter die Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für sich mit der Begründung reklamieren könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Aus Sicht der BStBK sollte diese bisher nur in der Begründung enthaltene zentrale Aussage auch im Gesetzestext selbst geregelt werden, um mögliche Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Denn Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind zwar für die Auslegung einer Norm von Bedeutung, da sie den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, sie sind aber für die Gerichte nicht bindend. Dies gilt nur für den Gesetzeswortlaut.

Die BStBK bittet daher darum, in § 4d StBerG-E noch den folgenden Satz 3 einzufügen, der klarstellt, dass es sich bei der Haupttätigkeit um keine Tätigkeit i. S. d. § 33 StBerG und damit auch nicht um eine Buchführungstätigkeit handeln darf:

„Die Haupttätigkeit darf keine Tätigkeit i. S. d. § 33 sein.“

4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E

a) Keine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, der in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde, wurde im parlamentarischen Verfahren auch eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter diskutiert. Da der aktuelle Referentenentwurf auf diesen Gesetzentwurf aufsetzt und insbesondere die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen zum Gegenstand hat, möchten wir auch generell zu dieser Frage Stellung nehmen.

Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Sie unterliegen einem in der EU einzigartig strengen Berufsrecht mit gesetzlichen Berufspflichten und einer Berufsaufsicht. Steuerberater sind der Geldwäscheprävention verpflichtet und unterliegen einer Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die auch dem Verbraucherschutz dient. All dies trifft auf die Bilanzbuchhalter nicht zu. Ohne Not würden hier nicht überschaubare Risiken für die Unternehmen und den Staat entstehen. Auch das vorgeschobene Argument, dass die EU-Kommission eine solche Erweiterung fordere, lässt sich entkräften: dem Vertragsverletzungsverfahren wird mit der jetzt vorgesehenen Änderung der §§ 4 ff. StBerG bereits Rechnung

getragen. Die Freigabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zugunsten der Bilanzbuchhalter hat die EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren überhaupt nicht gefordert. Zu Recht stellt die Gesetzesbegründung auf Seite 43 das Folgende fest:

„Die Befugnis zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll weiterhin grundsätzlich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben, da nur diese über die hierfür erforderlichen umfassenden steuerrechtlichen Kenntnisse verfügen. Erst nach einer umfassenden steuerrechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls kann abschließend beurteilt werden, ob die gegebenenfalls zu erstellende Steuererklärung beziehungsweise Steueranmeldung komplexere Schwierigkeiten aufweist.“

Gerade die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung muss im Interesse der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung dem steuerberatenden Beruf vorbehalten bleiben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt eine „vollwertige“ Steuererklärung dar mit allen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen (richtig, vollständig, termingerecht) und Konsequenzen (ggf. Säumniszuschlag, Steuerverkürzung, Strafbarkeit). Mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird eine entstandene Steuer endgültig angemeldet und entrichtet, sie hat gerade keinen vorläufigen Charakter und ist daher mit der Lohnsteueranmeldung nicht vergleichbar. Dementsprechend erfordert deren Erstellung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Die Umsatzsteuer gehört zu den schwierigsten Steuerrechtsgebieten überhaupt. Bereits die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistungserbringung, d. h. in welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung der Sachverhalt zu berücksichtigen ist (Januar, Februar oder erst im März), ist oft schon ein Problem. Eine verspätete Anmeldung stellt somit eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Hinzu kommen äußerst komplexe umsatzsteuerrechtliche Regelungen bei Reihengeschäften und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Aber auch die Umsatzsteuer bei Bauleistungen und das sog. Reverse-Charge-Verfahren setzen fundierte Detailkenntnisse des Umsatzsteuerrechts voraus.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ergibt sich gerade nicht auf „Knopfdruck“ automatisch aus den Daten der laufenden Finanzbuchhaltung, sondern es bedarf einer rechtlichen Würdigung

im Einzelfall. Ein Buchführungsprogramm kann die rechtliche Beurteilung des steuerlichen Sachverhalts nicht ersetzen! Nur der fachlich qualifizierte Steuerberater kann die umsatzsteuerrechtlich schwierigen Fälle erkennen und von den einfachen Fällen unterscheiden; eine Buchführungssoftware kann das nicht. Darum wurde bisher aus gutem Grund zwischen der Finanzbuchhaltung, die von Bilanzbuchhaltern erstellt werden kann, und der Umsatzsteuer-Voranmeldung, die von Steuerberatern erstellt und geprüft wird, unterschieden.

Bei falschen oder unvollständigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen drohen erhebliche Steuerausfälle. Da es sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung um eine Steuererklärung im Massengeschäft handelt, ist die Finanzverwaltung hier im besonderen Maße auf die Verlässlichkeit und die hohe fachliche Qualifikation des steuerlichen Beraters angewiesen. Eine Freigabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zugunsten der Bilanzbuchhalter würde somit zu erhöhtem Kontrollaufwand in der Steuerverwaltung und zusätzlichen Belastungen führen, da die Qualität der erklärten Besteuerungsgrundlagen gemindert würde. Dies würde überdies zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem alle Landesfinanzverwaltungen mit erheblichen Personalengpässen zu kämpfen haben und bestrebt sind, die Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten.

Wir schließen uns insoweit den überzeugenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 43 bezüglich der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen an und begrüßen diese ausdrücklich.

b) Aufstellung von Kontenplänen

Mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E soll auch das Anlegen von Kontenplänen den bisher von § 6 Nr. 4 StBerG erfassten Personen, d. h. insbesondere Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern, ermöglicht werden. Dies wird damit begründet, dass beim Anlegen von Kontenplänen üblicherweise auf Standardkontenrahmen zurückgegriffen wird.

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese Änderung Bedenken. Zwar mag es zutreffen, dass im Standardfall Standardkontenpläne geeignet sind und diese verwendet werden können. Es können sich in der Praxis aber immer auch besondere Konstellationen ergeben, bei denen der Standardkontenrahmen nicht passt und entsprechend der individuellen Besonderheiten der

Anpassung bedarf. Die Herausforderung ist, überhaupt zu erkennen, ob ein solcher Sonderfall vorliegt und daher anders als im Standardfall gehandelt werden muss.

Mit dem Anlegen der Kontenpläne wird die grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen, auf welchen Konten die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle erfolgt. Damit werden die Grundlagen für die spätere korrekte buchhalterische und steuerliche Erfassung der Daten geschaffen. Eine unrichtige Zuordnung der Konten schafft das Risiko falscher Schlussfolgerungen, etwa bezüglich des Rohergebnisses eines Unternehmens.

Diese Tätigkeit stellt somit eine grundlegende Entscheidung für das betriebliche Rechnungswesen dar. Hierzu bedarf es fundierter Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts, denn nur bei richtiger Festlegung des Kontenplans können die anfallenden Geschäftsvorfälle steuerlich korrekt verbucht werden. Im Falle von Fehlern beim Anlegen des Kontenplans laufen Unternehmer unterjährig Gefahr, zu wirtschaftlichen Fehlentscheidungen verleitet zu werden. Buchführungsmängel können außerdem dazu führen, dass die Beweiskraft der Buchführung infrage gestellt ist und der Gewinn dann ggf. geschätzt werden muss (vgl. § 162 AO).

Aus Sicht der BStBK ist es daher nicht überzeugend, allein aus dem Umstand, dass üblicherweise der Standardkontenrahmen verwendet werden kann, den Schluss zu ziehen, dass das Anlegen der Kontenpläne aus dem Bereich der Vorbehaltsaufgaben herausgelöst werden kann.

5. § 13 Satz 2 StBerG-E

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 13 Satz 2 StBerG-E („Arbeitslose stehen Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 gleich.“) soll geregelt werden, dass auch Arbeitslose einem Lohnsteuerhilfverein betreten und von diesem beraten werden dürfen. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses soll für den Beitritt zum Lohnsteuerhilfverein nicht mehr zwingende Voraussetzung sein. Nach § 13 Satz 1 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Nach unserem Verständnis passt zu dieser Zweckbestimmung nicht, dass auch solche Personen steuerlich beraten werden dürfen, die noch kein Arbeitsverhältnis aufgenommen haben und daher noch keine Arbeitnehmer waren.

Die BStBK plädiert daher dafür, die bisherige Regelung des 4 Nr. 11 Satz 4 StBerG beizubehalten, dass nur Mitglieder, die arbeitslos werden, weiter beraten werden dürfen.

6. § 34 Abs. 2 StBerG-E

Die BStBK begrüßt die vorgesehene Streichung des Leitererfordernisses bei weiteren Beratungsstellen und die hierzu vorgeschlagene Neufassung des § 34 Abs. 2 StBerG. Die Änderung entspricht dem Vorschlag der BStBK.

7. § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E

a) Grundsätzliche Anmerkungen

Die BStBK spricht sich ausdrücklich für den Erhalt des Fremdbesitzverbotes auch im Berufsrechts der Steuerberater aus. Das Fremdbesitzverbot und damit der Ausschluss der reinen Beteiligung externer Kapitalgeber, insbesondere von Finanzinvestoren wie Private-Equity-Gesellschaften und Banken, als Gesellschafter von steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ist für die Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs essenziell und unverzichtbar. Einem Finanzinvestor, insbesondere einer Private-Equity-Gesellschaft, geht es vorrangig um eine möglichst hohe Rendite. Das Geschäftsmodell ist darauf ausgerichtet, die Beteiligung nach drei bis fünf Jahren möglichst gewinnbringend zu veräußern. Es besteht daher die Gefahr, dass die Steuerberatung nicht entsprechend den sachlichen Bedürfnissen der Mandanten erbracht wird, sondern allein im Interesse der Kapitalgeber an einer möglichst hohen Rendite. Bei einer Verquickung der Steuerberatung mit den Gewinninteressen der Investoren ist zu befürchten, dass diese nicht nur Einfluss auf die Mandantenauswahl, sondern auch auf Inhalt und Form der Beratung sowie die operative Ausrichtung der Geschäftstätigkeit nehmen. Es muss sichergestellt sein, dass Mandanten sich weiterhin darauf verlassen können, dass steuerliche Berater, die tiefen Einblick in vertrauliche Unternehmensinterna haben, tatsächlich unabhängig und frei von Interessenkonflikten tätig werden können. Aus diesen Gründen hat der Europäische Gerichtshof erst mit Urteil vom 19. Dezember 2024 (Rs. C-295/23) das Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht als europarechtskonform bestätigt.

Der EuGH hat in seinem Urteil auch festgestellt, dass die allgemeine Pflicht des Rechtsanwalts zur Unabhängigkeit und gesellschaftsinterne Regelungen, z. B. in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag, aufgrund der Gefahr der faktischen bzw. mittelbaren Einflussnahme reiner Finanzinvestoren nicht ausreichend sind, um die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in der Praxis tatsächlich abzusichern. So hat der EuGH unter Randnummer 74 das Folgende ausgeführt:

„... die Gefahr besteht, dass sich bei der Beteiligung eines reinen Finanzinvestors am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Anbetracht des Einflusses – sei er auch mittelbar –, den dieser Investor auf die Geschäftsführung und die Tätigkeiten der Gesellschaft durch im Wesentlichen oder sogar ausschließlich an der Gewinnerzielung ausgerichtete Entscheidungen über Investitionen oder Nicht- bzw. Desinvestitionen ausüben könnte, die Maßnahmen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder in Satzungen von Rechtsanwalts-gesellschaften vorgesehen sind, um die berufliche Unabhängigkeit und Integrität der in einer Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte zu wahren, in der Praxis als unzureichend erweisen ...“.

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Reform des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften im Jahr 2022 sehr bewusst dafür entschieden, am Fremdbesitzverbot ohne Einschränkung festzuhalten. Es wurde aus diesem Grund die Bezeichnung „**Berufsausübungsgesellschaft**“ gewählt und geregelt, dass die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ihren Beruf aktiv in der Gesellschaft ausüben müssen. Wir sehen es daher mit großer Sorge, dass sich beim Fremdbesitzverbot, das der Gesetzgeber bei der Berufsrechtsreform erhalten wollte, die Möglichkeit einer Umgehung aufgetan hat: Durch die Berufsrechtsreform wurde es im Unterschied zum anwaltlichen Berufsrecht ermöglicht, dass sich auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften beteiligen können. An diesen wiederum können Abschlussprüfungsgesellschaften aus EU-/EWR-Staaten beteiligt sein. Da die Abschlussprüferrichtlinie die Beteiligung von Fremdinvestoren nicht generell ausschließt, können sich in einzelnen EU-Mitgliedstaaten (z. B. in Luxemburg) Private-Equity-Gesellschaften an Abschlussprüfungsgesellschaften beteiligen. Über diese Gestaltung ist daher aktuell eine mittelbare Beteiligung von Private-Equity-Kapital an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften wohl möglich. Infolgedessen drängt – entgegen der ursprünglichen

Absicht des Gesetzgebers – derzeit Private-Equity-Kapital massiv in den Markt der Steuerberatung.

b) Zur vorgeschlagenen Regelung

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BStBK ausdrücklich, dass das BMF diese Problematik erkannt und in der Frage einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch eine Änderung des StBerG für Rechtsklarheit sorgen und damit das bestehende Fremdbesitzverbot absichern will. Die BStBK befürwortet daher den Regelungsvorschlag des BMF (neuer § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG). Allerdings weist die Regelung im Zusammenspiel mit der Gesetzesbegründung gewisse Unschärfen auf, die möglicherweise zu weiteren Auslegungsproblemen führen können.

Der vorgeschlagene neue § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG regelt, dass bei Beteiligung einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft die Anforderungen, die hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften gestellt werden, auch von der beteiligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft erfüllt werden müssen. Bei den vorliegenden Gestaltungen ist es aber so, dass die Beteiligung der Private-Equity-Investoren nicht auf der Ebene der in Deutschland anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, sondern bei der EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft (Muttergesellschaft) im EU-Ausland (insbesondere in Luxemburg). Abgesehen davon ist fraglich, ob der Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ bzw. „Buchprüfungsgesellschaften“, die nach § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StBerG als Gesellschafter zugelassen sind, nur in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Buchprüfungsgesellschaften erfasst oder auch EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften. Wenn er nur die in Deutschland anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften erfassen sollte, dann wären auch alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft ausgeschlossen, an denen EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften beteiligt sind, unabhängig davon, ob an diesen Private-Equity-Investoren beteiligt sind. Denn § 55a Abs. 1 Satz 1 StBerG nennt EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nicht als zulässige Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft.

Geht man dagegen davon aus, dass der Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ umfassender zu verstehen ist und auch EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften erfasst, und dass die neue Regelung des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG – wie der Gesetzeswortlaut nahelegt – nur auf direkt beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf der ersten Beteiligungsebene Anwendung findet, dann wäre die Beteiligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch dann zulässig, wenn Gesellschafter der EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft eine Private-Equity-Gesellschaft ist.

Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen, sodass aus Sicht der BStBK die Gefahr besteht, dass es zu erneuten Auslegungstreitigkeiten und damit weiterer Rechtsunsicherheit kommen könnte. Damit könnte das Ziel der Neuregelung, hier für Rechtsklarheit zu sorgen, aus Sicht der BStBK verfehlt werden.

Petition:

Die BStBK fordert daher, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass es sich bei EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nicht um „anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ oder „anerkannte Buchprüfungsgesellschaften“ i. S. d. § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StBerG handelt und deshalb die Beteiligung einer deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Gesellschafter eine EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft ist, an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft unzulässig ist.

c) Anpassung § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG

Infolge der bereits stattfindenden Durchdringung des steuerberatenden Markts durch Private-Equity-Gesellschaften und andere gewerbliche Akteure müssen die Steuerberaterkammern nach Auffassung der BStBK in die Lage versetzt werden, schneller und effizienter prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das Steuerberatungsgesetz insoweit keine ausreichende Handhabe. Denn § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StBerG sieht derzeit vor, dass in dem Fall, dass Gesellschafter eine andere Berufsgesellschaft ist, Name und Beruf der an ihr mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden

müssen. Dies erschwert die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Steuerberaterkammer bei doppel- bzw. mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaften.

Damit auch bei diesen Gestaltungen die Steuerberaterkammern die Einhaltung der Kapitalbindungsvorschriften ohne unverhältnismäßigen Aufwand und effektiv überprüfen können, wird angeregt, die Regelung des § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StBerG zu streichen, sodass die Regelung künftig wie folgt lauten würde:

- „3. Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.“

d) Anpassung § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG

Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG ist die Anerkennung u. a. zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft die Voraussetzungen des § 55a StBerG nicht mehr erfüllt. Das Wort „mehr“ könnte unzutreffend so verstanden werden, dass sich nach der Anerkennung die Gesellschaftsverhältnisse tatsächlich geändert haben müssen. Es könnte möglicherweise infrage gestellt werden, ob die Regelung auch Fälle erfasst, in denen sich aufgrund einer Gesetzesänderung die Anerkennungsvoraussetzungen ändern. Es sollte daher zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit in § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Wort „mehr“ gestrichen werden.

8. § 154 Abs 2 StBerG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, in § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG, der den Wegfall des Bestandschutzes im Fall nachträglicher Veränderungen bei den Gesellschaftsverhältnissen regelt, die Bezugnahme auf §§ 49, 50 StBerG durch einen Verweis auf § 55a StBerG zu ersetzen. Während die Streichung der Bezugnahme auf § 49 StBerG zutreffend ist, da in der Vorschrift im Wesentlichen die zulässigen Rechtsformen, nicht aber die zulässigen Gesellschafter geregelt werden, greift der Verweis nur noch auf § 55a StBerG nach unserer Ansicht zu kurz. Denn § 50 StBerG regelt gerade den Kreis der zulässigen Gesellschafter und gehört damit neben § 55a StBerG zu den Kapitalbindungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung des Gesellschafterkreises auf in der Gesellschaft tätige Angehörige Freier Berufe und den damit verbundenen Ausschluss reiner externer Kapitalgeber.

Hinzu kommt, dass nach dem neu eingefügten § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Buchprüfungsgesellschaften die Anforderungen des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG erfüllen müssen. In § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E soll aber auch weiterhin auf § 28 Abs. 4 WPO verwiesen werden. In § 28 Abs. 4 Nr. 1 StBerG sind als Gesellschafter jedoch auch EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften genannt, die nach § 55a Abs. 1 StBerG keine zulässigen Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sind. Nach Auffassung der BStBK müsste konsequenterweise daher auch in § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E der Verweis auf § 28 Abs. 4 WPO gestrichen werden.

Die BStBK bittet daher darum, § 154 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Berufsausübungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften **der §§ 50 und 55a** dieses Gesetzes erfüllen.“